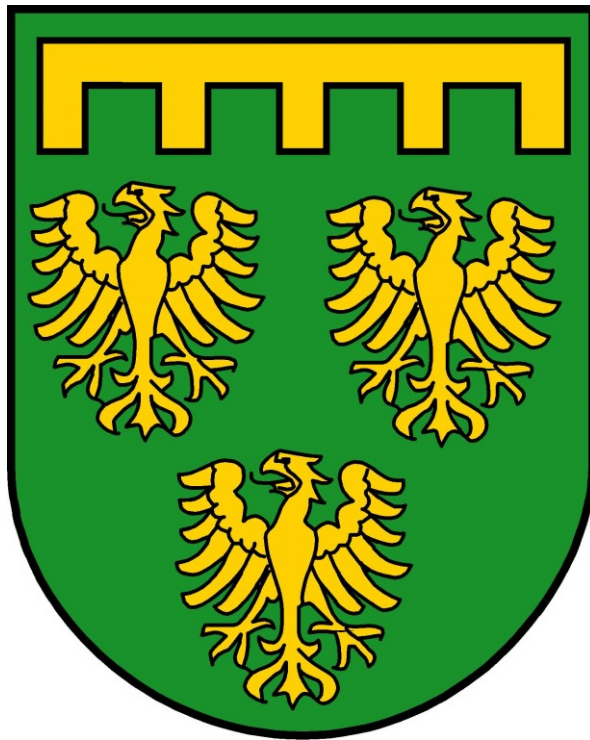


**Satzung**  
**über die laufenden Entwässerungsgebühren**  
**der Gemeinde Rommerskirchen**  
**vom 16.12.1994**  
**in der Fassung der 20. Änderungssatzung**



**vom 19.11.2020**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Präambel</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 1 Benutzungsgebühren</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 2 Umfang der Entwässerung</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 3 Gebührenpflicht</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 5 Gebührensatz</b> .....	<b>7</b>
<b>§ 6 Gebührenschuldner</b> .....	<b>7</b>
<b>§ 7 Begriff des Grundstücks</b> .....	<b>8</b>
<b>§ 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht</b> .....	<b>8</b>
<b>§ 9 Auskunftspflicht</b> .....	<b>8</b>
<b>§ 10 Heranziehung zur Gebühr</b> .....	<b>8</b>
<b>§ 11 Fälligkeit der Gebühr</b> .....	<b>9</b>
<b>§ 12 Billigkeitsmaßnahmen</b> .....	<b>9</b>
<b>§ 13 Inkrafttreten</b> .....	<b>9</b>

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666), der §§ 4,6,7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S 712), §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) und der §§ 53, 53<sup>a</sup> und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), in der jeweils gültigen Fassung wurde im Zuge der Dringlichkeit folgende 20. Änderungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Benutzungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren (Entwässerungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) und der Verbandslasten nach § 7 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) erhoben.

Zu den Kosten gehören auch die Abwasserabgabe, die die Gemeinde aufgrund des § 9 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) zu entrichten hat, sowie die Beiträge und Umlagen an den Erftverband.

### **§ 2 Umfang der Entwässerung**

Der Umfang der in der Gemeinde Rommerskirchen betriebenen öffentlichen Abwasseranlagen ergibt sich aus der Satzung der Gemeinde Rommerskirchen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Grundstücksentwässerungssatzung-.

### **§ 3 Gebührenpflicht**

Der Gebührenpflicht unterliegen die Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage durch eine betriebsfertige Leitung angeschlossen sind.

## § 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage der Gemeinde Rommerskirchen wird nach der Menge der Abwässer (häusliche Abwässer, gewerbliche Abwässer und Regenwasser) sowie dem Maß der Inanspruchnahme von Vorhalteleistungen berechnet, die diesen Abwasseranlagen von den angeschlossenen Grundstücken unmittelbar oder mittelbar zugeführt werden.

Die Entwässerungsgebühr splittet sich auf in eine Schmutz- und einer Niederschlagswassergebühr.

Die Schmutzwassergebühr splittet sich auf in eine Grundgebühr (fixer Gebührenteil) und eine Leistungsgebühr (variabler Gebührenteil).  
Die Grundgebühr wird für jeden Frischwasseranschluss erhoben.

Die Schmutzwasser-Leistungsgebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage der Gemeinde Rommerskirchen wird nach der Menge der Abwässer (häusliche Abwässer und gewerbliche Abwässer) berechnet, die diesen Abwasseranlagen von den angeschlossenen Grundstücken unmittelbar oder mittelbar zugeführt werden.

Die Niederschlagswassergebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage der Gemeinde Rommerskirchen splittet sich auf in eine Grundgebühr für die Vorhalteleistung und eine Leistungsgebühr für die tatsächliche Einleitung von Niederschlagswasser.

- (2) Berechnungseinheit für die Schmutzwasser-Leistungsgebühr ist ein m<sup>3</sup> Abwasser.

Der Berechnung der Schmutzwasser-Leistungsgebühr werden zugrunde gelegt:

- a) für die aus öffentlichen Versorgungsanlagen der Kreiswerke Grevenbroich GmbH entnommene Wasserverbrauchsmenge der Frischwasserverbrauch, der dem Endverbraucher für die Abrechnungsperiode in Rechnung gestellt wurde
- b) für die aus eigenen Versorgungsanlagen oder Wasserläufen entnommene Wassermenge, die von den Benutzern durch eingebaute Wassermesser nachgewiesene Menge des Erhebungszeitraums. Die Menge ist bis zum 01. Dezember im Erhebungszeitraum der Gemeinde nachzuweisen.

Wird die entnommene Wassermenge bis zu dem genannten Termin nicht nachgewiesen oder sind Wassermesser nicht vorhanden, defekt, vorübergehend außer Betrieb oder ähnliches, so wird pro Haushaltsmitglied und Monat die Jahresfrischwassermenge, die von den Kreiswerken Grevenbroich in dem letzten, der Gemeinde bekannten Abrechnungszeitraum an die Endverbraucher in der Gemeinde geliefert worden ist, umgerechnet auf einen Einwohner der Gemeinde zugrunde gelegt. Maßgebend ist jeweils die letzte amtlich veröffentlichte Einwohnerzahl der Gemeinde zum 31.12. eines Jahres.

- c) bei Messung der Schmutzwassermenge die durch Abwassermesser nachgewiesene zugeführte Schmutzwassermenge des Erhebungszeitraums. Die Menge ist bis zum 01.12. des Erhebungszeitraums der Gemeinde nachzuweisen.

Wird bis zu diesem Termin die zugeführte Abwassermenge nicht nachgewiesen oder sind Abwassermesser defekt, vorübergehend außer Betrieb oder ist eine genaue Messung anders nicht möglich, wird pro Haushaltsmitglied und Monat die Jahresfrischwassermenge, die von den Kreiswerken Grevenbroich in dem letzten, der Gemeinde bekanntgegebenen Abrechnungszeitraum an die Endverbraucher in der Gemeinde geliefert worden ist, umgerechnet auf einen Einwohner der Gemeinde, zugrunde gelegt. Maßgebend ist jeweils die letzte amtlich veröffentlichte Einwohnerzahl der Gemeinde zum 31.12. eines Jahres.

- (3) Ist die von den Enderbrauchern entnommene Frischwassermenge von den Kreiswerken Grevenbroich GmbH geschätzt oder die Mengenermittlung durch Mängel allgemeiner oder technischer Art (z.B. Versagen von Wassermessern) beeinflusst worden, so wird eine von den Kreiswerken Grevenbroich GmbH aufgrund vorausgegangener oder späterer Wassermesserablesung festgestellte Wassermenge der Gebührenabrechnung ersatzweise zugrunde gelegt.

- (4) Entnahme aus öffentlichen/eigenen Versorgungsanlagen:

Erfolgt die erstmalige Entnahme aus öffentlichen/eigenen Versorgungsanlagen während des laufenden Erhebungszeitraumes, so wird pro Haushaltsmitglied und Monat die Jahresfrischwassermenge, die von den Kreiswerken Grevenbroich GmbH in dem letzten, der Gemeinde bekanntgegebenen Abrechnungszeitraum an die Endverbraucher in der Gemeinde geliefert worden ist, umgerechnet auf einen Einwohner der Gemeinde, für die Dauer von zwei Jahren zugrunde gelegt. Maßgebend ist jeweils die letzte amtlich veröffentlichte Einwohnerzahl der Gemeinde zum 31.12.

Nach Ablauf von zwei Jahren wird zu einer Abrechnung entsprechend § 4 Abs. 3 Buchstabe a) und b) dieser Satzung übergegangen.

- (5) Messung von Schmutzwassermengen:

Beginnt die erstmalige Abwassermessung im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird pro Haushaltsmitglied und Monat die Jahresfrischwassermenge, die von den Kreiswerken Grevenbroich GmbH in den letzten der Gemeinde bekanntgegebenen Abrechnungszeitraum an die Endverbraucher in der Gemeinde geliefert worden ist, umgerechnet auf einen Einwohner der Gemeinde, für die Dauer von zwei Jahren zugrunde gelegt. Maßgebend ist jeweils die letzte amtlich veröffentlichte Einwohnerzahl der Gemeinde zum 31.12.

Nach Ablauf von zwei Jahren wird zu einer Abrechnung entsprechend § 4 Abs. 3 Buchstabe c) dieser Satzung übergegangen.

- (6) Wird die Schmutzwassermenge auf Grundlage der zugeführten Frischwassermenge berechnet, so können auf Antrag nachweislich der Abwasseranlage nicht zugeführte Schmutzwassermengen abgesetzt werden. Der

Nachweis kann grundsätzlich nur über einen geeichten, festinstallierten Wasserzweischenzähler erfolgen. Die Gültigkeitsdauer der Eichung ist nachzuweisen.

Kann der Nachweis aus technischen Gründen über einen Wasserzweischenzähler nicht geführt werden, kann die Gemeinde im Einzelfall eine Absetzung aufgrund eines qualifizierten Gutachtens, das der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu erstellen und der Gemeinde vorzulegen hat, vornehmen.

Antrag und Nachweis der absetzbaren Wassermenge sind der Gemeinde bis zum 01. Dezember im Erhebungszeitraum einzureichen. Die Absetzung erfolgt mit der Abrechnung für das abgelaufene Jahr.

Die erstmalige Anmeldung des Zwischenzählers (2 Wasseruhr) ist gebührenpflichtig.

- (7) Die Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergrundgebühr ist ein 1 m<sup>2</sup> befestigte und/oder bebaute Grundstücksfläche
- (8) Die Berechnungseinheit für die Niederschlagswasserleistungsgebühr ist 1 m<sup>2</sup> befestigte und/oder bebaute an die Kanalisation direkt oder indirekt angeschlossene Grundstücksfläche.
- (9) Die bebauten und/oder befestigten und an die Kanalisation direkt oder indirekt angeschlossenen Flächen werden aufgrund einer Luftbildauswertung, des Inhalts des Liegenschaftskatasters sowie der Angaben der Grundstückseigentümer ermittelt. Dabei werden die bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen nach ihrem Abflussverhalten wie folgt berücksichtigt:
  - a) bebaute Flächen (Dachflächen)
    - aa) Dachflächen einschließlich Dachüberstände  
Abflußbeiwert 0,9
    - bb) Gründächer einschließlich Dachüberstände  
Abflußbeiwert 0,6
  - b) befestigte Flächen
    - aa) sehr stark befestigte Flächen (z.B. Betonflächen, Asphaltflächen):  
Abflussbeiwert: 0,9
    - bb) stark befestigte Flächen (z.B. Pflasterflächen, Verbundsteinpflaster):  
Abflussbeiwert: 0,6
    - cc) gering befestigte Flächen (z.B. Rasengittersteinflächen, Schotterdeckschichtflächen, Ökoverbundsteinpflasterflächen):  
Abflussbeiwert: 0,2

Erfasst werden alle unmittelbaren und mittelbaren Einleitungen in die öffentliche Kanalisation, also auch von Flächen, die nicht über einen Kanalanschluss ent-

wässert werden, sondern von denen Niederschlagswasser auf die Straße abgeleitet und von dort in das Kanalnetz eingeleitet wird.

## **§ 5 Gebührensatz**

- (1) Die Schmutzwasser-Grundgebühr beträgt ab dem 01.01.2007 36,00 € pro Jahr und Frischwasseranschluss.
- (2) Die Schmutzwasser-Leistungsgebühr beträgt ab dem 01.01.2021 3,79 € / pro m<sup>3</sup> Abwasser.
- (3) Die Verwaltungsgebühr für die erstmalige Anmeldung einer zweiten Wasseruhr beträgt 15,00 €.
- (4) Die Niederschlagswassergrundgebühr beträgt ab dem 01.01.2011 0,18 € pro m<sup>2</sup> befestigte und/oder bebaute Grundstücksfläche. Für Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser nur gedrosselt, über ein auf dem Grundstück errichtetes Regenrückhaltebecken oder sonst nur mit Einschränkungen in die Kanalisation eingeleitet werden kann, werden auf Antrag 50 % der Niederschlagswassergrundgebühr erhoben. Der Antrag ist spätestens bis zum 1. Dezember eines Jahres einzureichen. Die Gebührenermäßigung gilt ab dem Folgejahr. Dem Antrag ist ein fachlicher Nachweis beizufügen, aus dem sich die Voraussetzungen für die Gebührenreduzierung ergeben.“
- (5) Die Niederschlagswasser-Leistungsgebühr beträgt ab dem 01.01.2021 1,00 € / m<sup>2</sup> befestigter und/oder bebauter angeschlossener Grundstücksfläche.

## **§ 6 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner. Dem Eigentümer sind die dinglich Nutzungsberechtigten eines Grundstücks gleichgestellt; sie haften neben dem Eigentümer als Gesamtschuldner.
- (2) Die zur Nutzung eines Grundstücks, eines Grundstücksteils, einer Wohnung oder sonstiger Räumlichkeiten berechtigten Personen sind in dem Maße, wie sie die öffentlichen Abwasseranlagen in Anspruch nehmen, gebührenpflichtig; insoweit haften sie neben den nach § 6 Abs. 1 Verpflichteten als Gesamtschuldner.
- (3) Tritt ein Eigentumswechsel ein, so ist der bisherige Eigentümer zur Zahlung der Gebühren bis zum Ende des laufenden Kalendermonats verpflichtet. Jeder Eigentumswechsel ist binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtsänderung der Gemeinde anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer und der neue Eigentümer die Mitteilung des Eigentumswechsels, so haften beide als Gesamtschuldner für die Gebühren bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem

die Mitteilung bei der Gemeinde eingeht. Das gleiche gilt entsprechend für die Berechnung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung.

## **§ 7 Begriff des Grundstücks**

Als Grundstück sind unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung anzusehen:

jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.

## **§ 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Änderung erfolgt.

(3) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

## **§ 9 Auskunftspflicht**

Der Eigentümer eines angeschlossenen Grundstückes ist verpflichtet, alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um Wassermesser, Abwassermesser und sonstige Bemessungsgrundlagen abzulesen oder zu überprüfen. Dem Eigentümer stehen die im § 6 dieser Satzung genannten Personen gleich.

## **§ 10 Heranziehung zur Gebühr**

(1) Die Gebühr wird als Jahresgebühr erhoben. Auf die Schmutzwasserleistungsgebühr werden angemessene Vorausleistungen erhoben und festgesetzt. Die Endabrechnung erfolgt nach Ablauf des Veranlagungszeitraums.

(2) Die Heranziehung zur Zahlung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid der Gemeinde, der dem Gebührenschuldner bekanntgegeben wird. Der



Gebührenbescheid kann mit der Anforderung anderer Gemeindeabgaben verbunden werden.

Die Gemeinde kann sich zur Berechnung und Bekanntgabe der Gebühr eines Dritten bedienen, der die Gebührenbescheide im Namen und im Auftrage der Gemeinde bekannt gibt. Es können gleichzeitig Entgelte für andere Leistungen des Dritten erhoben werden.

- (3) Die Gebühren sind an die in der Zahlungsaufforderung angegebenen Stelle und zu den darin bezeichneten Fälligkeitsterminen zu zahlen.

### **§ 11 Fälligkeit der Gebühr**

Die Jahresgebühr und die Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Gebühren und Vorausleistungen sind in 12 gleichen monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. eines Monats zahlbar. Der Betrag kann auch auf Antrag in einer Summe zum 01.07. eines Jahres entrichtet werden.

### **§ 12 Billigkeitsmaßnahmen**

Für die Billigkeitsmaßnahmen gelten die Vorschriften der Abgabeordnung in Verbindung mit § 12 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese 20. Änderungssatzung zur Satzung über die laufenden Entwässerungsgebühren der Gemeinde Rommerskirchen tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 20. Satzungsänderung vom 19.11.2020 über die laufenden Entwässerungsgebühren der Gemeinde Rommerskirchen vom 16.12.1994 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

## **Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 19.11.2020

Gemeinde Rommerskirchen

gez.

(Dr. Martin Mertens)  
Bürgermeister